

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 11. Verordnung, betr. die Anstellungsgrundsätze. S. 13. — Nr. 12. Ergänzung der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr., vom 10. Dezember 1909. S. 16. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständerversammlung betr. S. 18. — Nr. 14. Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schul-Sportplätzen betr. S. 18.

---

## Nr. 11. Verordnung,

betreffend die Anstellungsgrundsätze;

vom 5. Februar 1915.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

### I. bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(G.- u. V.-Bl. 1907 S. 182 ff.)

1. § 15 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungs-